

SATZUNG
Ganztagsbetreuungseinrichtungen an der
Grundschule Zolling
(Ganztagsbetreuungssatzung)
vom 01.10.2026

Der Schulverband Zolling erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Ganztagsbetreuungssatzung

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Aufgrund des am 13.12.2012 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband Zolling und der Gemeinde Zolling wurde der Schulaufwand für die Grundschule Zolling von der Gemeinde Zolling auf den Schulverband Zolling übertragen. Der Schulverband Zolling hat damit auch die Trägerschaft für die „Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt, sowie der ergänzenden „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“, nachfolgend „Ferienbetreuung“, übernommen. Gemeinsam führen die Einrichtungen die Bezeichnung „Ganztagsbetreuung“.
- (2) Die Ganztagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (3) Die Mittagsbetreuung und die Ferienbetreuung dienen gemeinsam der Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Besuch der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung im Rahmen der Ganztagsbetreuung ist freiwillig.

§ 2
Aufgabe und Verwaltung der Ganztagsbetreuung

- ~~(1)~~ Die Ganztagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung der Kinder der Grundschule Zolling (Grundschüler) jeweils nach Unterrichtsschluss sowie in den schulfreien Zeiten. Der Schulverband Zolling stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Ganztagsbetreuung obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.

- (3) Die innere Betriebsführung ist durch die jeweilige Betreuungskraft der Ganztagsbetreuung, in Absprache mit der Leitung, in Eigenverantwortung durchzuführen.
- (4) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots beteiligt sich der Schulverband Zolling an einer gemeinsamen Ferienbetreuung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Zolling. Die Ferienbetreuung erfolgt in kommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden Haag an der Amper, Attenkirchen und Wolfersdorf, sowie dem Schulverband Zolling.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der Mittagsbetreuung werden Kinder der Grundschule des Schulverbandes Zolling aufgenommen. Die Ferienbetreuung steht den Kindern aus dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Zolling offen. Ein Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten Standort besteht während der Ferienbetreuung nicht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung hat innerhalb der von der Einrichtung bekannt gegebenen Anmeldefrist zu erfolgen. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung läuft über ein separates Anmeldeformular, welches nähere Bestimmungen über Betreuungszeiten, Betreuungsort, Anmeldeverfahren sowie die zu entrichtenden Gebühren enthält. Hierfür wird die Anmeldefrist durch den Träger bekanntgegeben.
- (3) Für Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung erfolgt die Aufnahme im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- (4) Bei Gebührenrückständen liegen die Aufnahmevoraussetzungen für Geschwisterkinder nicht vor.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin bei Schuljahresbeginn in die Mittagsbetreuung und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Eine Aufnahme für eine kurzfristige Betreuung ohne Anmeldung für das gesamte Schuljahr ist nicht möglich.
- (7) Die Mindestbuchungszeit der Mittagsbetreuung liegt bei 3 festen Tagen/Woche. Die Ferienbetreuung kann nur für ganze Kalenderwochen gebucht werden.

§ 4 Benutzungszeiten, Verpflegung, Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs (Montag bis einschließlich Freitag) angeboten. Während der allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage, sowie an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen. Die genauen Betreuungszeiten während des allgemeinen Schulbetriebs werden durch den Schulverband Zolling nach Anhörung der Schulleitung der Grundschule bestimmt.
- (2) Die Ferienbetreuung wird lediglich zu den allgemeinen Schulferien und den allgemein schulfreien Tagen angeboten. Die genauen Betreuungszeiten in den Ferien werden gesondert durch den Schulverband Zolling bekanntgeben.

- (3) Die Mittagsbetreuung einschließlich der ergänzenden Ferienbetreuung kann aus organisatorischen, personellen oder betrieblichen Gründen an bis zu 20 Tagen je Betreuungsjahr geschlossen werden (Schließtage). Die Schließtage können sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulferien festgelegt werden. Ein Anspruch auf Verteilung der Schließtage ausschließlich in den Ferienzeiten besteht nicht.
- (4) Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer ausfallen.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr der Mittagsbetreuung sind nur zulässig, soweit dies von der Einrichtung organisatorisch bewältigt werden kann (Entscheidung durch die Leitung der Mittagsbetreuung) und bedarf der Schriftform. Der schriftliche Antrag ist mit einer Frist bis zum 20. eines Monats mit Wirkung für den Folgemonat zu stellen.
- (6) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, müssen ein Mittagessen einnehmen. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bei der Leitung der Mittagsbetreuung möglich. Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht.
- (7) Kinder, die nicht offiziell in der Mittagsbetreuung angemeldet sind, haben die Möglichkeit eine Essensmarke im Sekretariat der Grund- und Mittelschule Zolling, gegen den Selbstkostenpreis zu erwerben.
- (8) Während der Ferienbetreuung wird bei Bedarf und einer täglichen Buchungszeit von mindestens 6 Stunden ebenfalls eine Verpflegung in Form eines warmen Mittagessens angeboten.
- (9) Für eine bessere Planungssicherheit können Kinder in der Ferienbetreuung nur zu folgenden Zeiten abgeholt werden: 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 16:00 Uhr.

§ 5 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung, sowie der Ferienbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder in der Mittagsbetreuung erfolgt auf Antrag bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) Die Anmeldung der Kinder in der Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag beim Schulverband Zolling durch die Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (3) Bei der Anmeldung müssen die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten vollständig und

wahrheitsgemäß erteilt werden. Änderungen während des Schuljahres, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Termin, ab dem Kinder in der Mittagsbetreuung angemeldet werden können, wird von der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Schulverband Zolling festgesetzt. Der Termin, ab dem Kinder in der Ferienbetreuung angemeldet werden können, wird durch den Schulverband Zolling festgesetzt.
- (4) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung zum Ende des Monats. Die Abmeldung hat spätestens zum 20. des Monats schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Abmeldung von der Ferienbetreuung erfolgt nur aus triftigem Grund (Ermessensentscheidung des Schulverbands) durch schriftliche Erklärung (Abmeldeformular) der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Schulverband Zolling.

§ 7

Ausschluss von der Ganztagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - b) es mit seinem Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Besucht bereits ein Kind die Einrichtung und liegen Gebührenrückstände vor, kann die Aufnahme des Geschwisterkindes ausgeschlossen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser Satzung).
- (3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung.

§ 8

Krankheit, Anzeige, Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ganztagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit ist die Leitung der Mittagsbetreuung oder während der Ferienbetreuung der Schulverband unverzüglich zu benachrichtigen; die Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt

werden, dass die Genesung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leidet.
- (4) Personen die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Räume der Ganztagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Schülerinnen und Schüler, welche an einzelnen Tagen nicht an dem Angebot der Ganztagsbetreuung teilnehmen oder das Angebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, benötigen eine vorherige schriftliche Beurlaubung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO).

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Für Kinder, welche die Ganztagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung des Schulverbandes Zolling richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung von Kleidung, mitgebrachten Gegenständen oder sonstigen persönlichen Sachen der Kinder wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden vom Schulverband Zolling oder seinen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Wertgegenstände, Geld, elektronische Geräte und andere nicht für den Besuch der Mittagsbetreuung erforderliche Gegenstände sollen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden. Für deren Verlust oder Beschädigung wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung der Personensorgeberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Zolling vom 21.07.2022 (Mittagsbetreuungssatzung) außer Kraft.

Zolling, den 08.09.2026

(S)

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 08.09.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.09.2026 ausgehängt und am 30.09.2026 wieder abgenommen.

Zolling, den 01.10.2026

(S)

Helmut Priller
Schulverbandsvorsitzender